

Antwort des Fachdienstes Straßenverkehr des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.12.2025

Sehr geehrte Frau Bartels,

in Ihrer E-Mail vom 14.11.2025 baten Sie um Prüfung, ob die von Ihnen vorgeschlagenen Wünsche zur Geschwindigkeitsreduzierung in Klempau angeordnet werden können.

Die Sach- und Rechtslage stellt sich dabei wie folgt dar:

1. Verlängerung des 30 km/h-Bereichs in der Dorfstraße (K 81), Richtung Osten bis Gartenweg/Drosselweg

Die bestehende Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ist aufgrund des direkt an der Dorfstraße befindlichen Kindergartens angeordnet worden. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen (VwV StVO Zeichen 274, Ziffer XI).

D.h., dass sich die Anordnung nur auf den zwingend notwendigen Teil der Straße im unmittelbaren Bereich des Kindergartens beziehen soll. Denn gerade im unmittelbaren Nahbereich von Kindergärten können in der Hektik und Betriebsamkeit vor Beginn und nach Ende der Betreuungszeiten Situationen entstehen, die stark von den im Normalfall im Straßenverkehr zu erwartenden Verkehrssituationen abweichen. Die Beschilderung befindet sich zur Zeit im unmittelbaren Bereich des Kindergartens.

Nicht durch die Regelungen erfasst sind Wege, die über den „unmittelbaren Bereich“ des Kindergartens hinausgehen (z.B. der Schulweg, Wege zu Bushaltestellen etc.). In diesen Fällen ist für verkehrsbeschränkende Anordnungen (auch weiterhin) der Nachweis einer besonderen Gefahrenlage gem. § 45 Abs. 9 StVO erforderlich. Diese besondere Gefahrenlage ist hier, auch nach Abstimmung mit der Polizeidirektion Ratzeburg, nicht erkennbar und stellt keine außergewöhnlichen Umstände dar. Vergleichbare Situationen gibt es innerorts gerade im ländlichen Bereich häufiger. Vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung nicht möglich.

2. Überholverbot in der Sarauer Straße (K 37)

Das Überholen ist auch ohne explizite Anordnung eines Überholverbotes nur zulässig, wenn dabei z.B. niemand behindert wird oder wenn die Verkehrslage nicht unklar ist. Das heißt, dass Fahrzeugführende in diesem Bereich ohnehin nicht überholen dürfen, da sie den Gegenverkehr entweder sehen können oder die Strecke nicht so einsichtig ist, dass der Überholvorgang im Rahmen des zu übersehenden Bereiches abgeschlossen werden kann. Im Ergebnis dürfte das Überholen an dieser Stelle ohnehin nicht zulässig sein.

Hinweise, dass Fahrzeugführende in dem in Frage stehenden Bereich dieses Verhalten zeigen, liegen auch nach Rücksprache mit der Polizei nicht vor. Eine Analyse der Unfallzahlen der letzten 5 Jahre lässt darauf ebenfalls nicht schließen, so dass eine rechtskonforme Anordnung eines Überholverbotes nicht möglich ist. Eine präventive Anordnung von Verkehrszeichen sieht die Straßenverkehrsordnung nicht vor.

3. Herabsetzung der Geschwindigkeit von 70 auf 50 km/h im Bereich Sarauer Straße (K 37), ab Einmündung Marienbergweg bis zum "Ortsschild", östlich hinter dem Landmaschinenhandel

Im Bereich „Klempau Siedlung“ besteht im Zuge der K 37 bereits eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h.

Gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) können außerhalb geschlossener Ortschaften Geschwindigkeitsbeschränkungen erforderlich sein, wo Fußgänger oder Radfahrer im Längs- oder

Querverkehr in besonderer Weise gefährdet sind; die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll auf diesen Abschnitten in der Regel 70 km/h nicht übersteigen.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Dabei ist zu beachten, dass Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Insbesondere dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn

- aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse
- eine Gefahrenlage besteht,
- die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter (z.B. Sicherheit, Gesundheit etc.)

erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Unter Zugrundelegung dieser Vorgaben der Straßenverkehrsordnung ist zu prüfen, ob eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung zwingend erforderlich ist.

Dabei ist im Rahmen der Abwägung immer zu berücksichtigen, dass die K 37 als Kreisstraße nach ihrem Widmungszweck dazu bestimmt ist, zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden und überwiegend den weiträumigen Verkehr innerhalb des Landes zu vermitteln. Für alle klassifizierten Straßen gilt dabei, dass diese grundsätzlich diesem Verkehr auch uneingeschränkt zur Verfügung stehen müssen.

Zur Begründung einer Beschilderung genügen deshalb die „generellen Gefahren“ einer Straße bzw. allgemeine Erwägungen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht. Solche allgemeinen Sicherheitsüberlegungen sind dem Gesetzgeber vorbehalten. Dieser hat im Rahmen der Abwägung im Gesetzgebungsverfahren bereits alle Aspekte der stets gefahrgeneigten Mobilität und der Verkehrssicherheit berücksichtigt. Diese Überlegungen finden ihren Niederschlag in den allgemeinen Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die grundsätzlich zulässige Höchstgeschwindigkeit ist dabei in § 3 Abs. 3 StVO festgelegt. Sie darf im Grunde nur unter günstigsten Umständen ausgenutzt werden und die allgemeinen Vorschriften des § 3 Abs. 1 StVO sind stets zu beachten.

Bereits aus § 3 Abs. 1 ergibt sich, dass der Fahrzeugführende seine Geschwindigkeit so zu wählen hat, dass er unter Berücksichtigung sowohl subjektiver (Fahrfertigkeit, Erfahrung) als auch objektiver (Art und Zustand der Fahrbahn, Streckenverlauf, Witterung, Sichtverhältnisse) Merkmale das Fahrzeug stets in der Hand hat.

Er muss in der Lage sein, allen auftretenden Verkehrslagen, die nicht völlig außerhalb der Wahrscheinlichkeit liegen, gerecht zu werden. Dabei gilt die Regel des Fahrens auf Sicht. Das heißt, der Fahrzeugführende darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der übersehbaren Strecke anhalten kann.

Die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen insbesondere im Verlauf der Straßen des überörtlichen Verkehrs ist nur an außergewöhnlichen Gefahrenpunkten erlaubt. Deshalb können allgemeine Gefahren, die vom Straßenverkehr regelmäßig ausgehen können, nicht Grundlage einer Anordnung sein.

Daraus folgt bereits, dass eine verkehrsbeschränkende Anordnung nicht auf allgemeinen Erwägungen der Gefahrenabwehr bzw. der Verkehrssicherheit beruht, sondern durch die Verkehrssituation vor Ort zwingend indiziert sein muss.

Die Verkehrsverhältnisse auf der K 37 stellen aber keine außergewöhnlichen Umstände dar. Vergleichbare Situationen gibt es außerorts gerade im ländlichen Raum häufiger.

Außergewöhnliche Umstände sind zum Beispiel eine besonders gefahrenträchtige Streckenführung. Hier handelt es sich um eine Situation wie sie an vielen Stellen im Kreisgebiet besteht.

Die letzte Verkehrszählung auf der K 37 ergab ein Verkehrsaufkommen von 1.449 Kfz/24h bei einem Schwerverkehranteil von 51 Kfz/24h. Dies ist auf einem für Kreisstraßen durchschnittlichen Niveau. Auch hieraus lassen sich keine Argumente für eine Geschwindigkeitsbeschränkung generieren.

Querende Verkehrsteilnehmer sind aus beiden Fahrtrichtungen, von mit angemessener Geschwindigkeit heranfahrenden Fahrzeugführenden, trotz der leichten Kurve, zu erkennen. Diese können sich darauf einstellen und ihre Fahrweise anpassen. Ebenso sind heranfahrende Fahrzeuge von Fußgängern rechtzeitig erkennbar. Auch die Verkehrsdichte erlaubt ein gefahrloses Überqueren. Unter Berücksichtigung vergleichbarer örtlicher Verhältnisse sind die Sichtverhältnisse als gut zu bewerten.

Dass in ländlichen Gebieten in kleineren Ortsteilen auch an überörtlichen Straßen keine Gehwege vorhanden sind, stellt ebenfalls keine Besonderheit dar, die die Anordnung einer weiteren Geschwindigkeitsbegrenzung rechtfertigen könnte. Dem Umstand, dass in diesem Bereich Fußgänger und Radverkehr queren und keine Gehwege vorhanden sind, wird bereits durch die Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h Rechnung getragen.

Es kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass es zu gefährlichen Situationen kommt. Diese stellen jedoch nicht den Regelfall dar und können deshalb auch keine entsprechenden verkehrsrechtlichen Maßnahmen begründen.

Wie bereits oben erwähnt sieht die Straßenverkehrs-Ordnung eine präventive Anordnung von Verkehrszeichen nicht vor, so dass eine rechtskonforme Anordnung einer weitergehenden Geschwindigkeitsbeschränkung nicht möglich ist und ich Ihre Vorschläge deshalb nicht umsetzen kann.

Im Ergebnis liegen nach Abstimmung mit der Polizeidirektion Ratzeburg und meinem Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur (als Straßenbaulastträger der K 81 und der K 37) die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h aus Verkehrssicherheitsgründen nicht vor.

Abschließend möchte ich Sie um Verständnis bitten, dass ich aufgrund der rechtlichen Vorgaben abgestuft und differenziert auf unterschiedliche Gefährdungspotenziale im Verkehr reagieren muss und hier unter Abwägung aller Umstände keine Möglichkeit für weitere verkehrsrechtliche Maßnahmen sehe. Ich kann nachvollziehen, dass man sich vor Ort eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und ein Überholverbot wünschen. Ich hoffe, dass es mir gelungen ist, deutlich zu machen, warum dies, auch wenn es wünschenswert ist, rechtlich nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag